

## Inhaltsangabe

67. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, 27. September 2001, 17:00 Uhr, Rathaus Bornheim, Rathausstr. 2, Ratssaal S. 147
68. Einziehung einer Wegeparzelle in der Gemarkung Hersel S. 150
69. 2. Satzung vom 03.09.2001 zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 04.08.1998 S. 152
70. 1. Satzung vom 03.09.2001 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenfreizeitbades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999 S. 155
71. 1. Satzung vom 03.09.2001 zur Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim S. 159
72. 5. Satzung vom 03.09.2001 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987 S. 161
73. Bekanntmachung der Ausführungsanordnung im Flurbereinigungsverfahren Entenfang S. 163

### Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 1,10 DM je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit.

67. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, 27. September 2001, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 27. September 2001, 17:00 Uhr, findet im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

<u>Punkt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Vorlage Nr.</u>
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriffführers/einer Schriffführerin	
2	Einwohnerfragestunde  Zu Beginn der öffentlichen Ratssitzung findet eine Fragestunde statt, in der jeder Einwohner/jede Einwohnerin Fragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeiner Bedeutung sind, an den Bürgermeister richten kann. Politische und sonstige Meinungsäußerungen sind nicht zulässig.  Die Fragen sind spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag dem Bürgermeister schriftlich vorzulegen, damit sie möglichst erschöpfend beantwortet werden können.  Der Bürgermeister kann Fragen zurückweisen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen.  Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder Frage können 2 Zusatzfragen gestellt werden.	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 35 vom 29.08.2001	
4	Wiederwahl des Beigeordneten Hermann Bursch	448/2001
5	Beratung des Stellenplanes 2002	597/2001
6	Antrag der CDU-Fraktion vom 23.08.2001 betr. Ergänzungswahl zum Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss	582/2001
7	Antrag der CDU-Fraktion vom 30.08.2001 betr. Durchführung einer Auftaktveranstaltung der Stadt zur Lokalen Agenda 21 unter dem Motto "Bornheim und seine Umwelt im Jahre 2010"	586/2001

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 8  | Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung des Hauptausschusses vom 21.08.2001 zur Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges mit Wasser (TSF-W) für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bornheim | 578/2001 |
| 9  | Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bornheim<br>(s. HA 21.08.01, Rat 29.08.01)   | 419/2001 |
| 10 | Neufassung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim<br>(s. HA 21.08.01, Rat 29.08.01)  | 420/2001 |
| 11 | Neugestaltung Kinderspielplatz/Parkplatz in Roisdorf, Friedrichstraße<br>(s. JFSA 20.06.01, Rat 03.07.01, JFSA 26.09.01)   | 354/2001 |
| 12 | Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Jugendpflege<br>(s. JFSA 26.09.01)  | 519/2001 |
| 13 | Neugestaltung Kinderspielplatz/Parkplatz in Roisdorf, Friedrichstraße<br>(s. JFSA 26.09.01)  | 616/2001 |
| 14 | Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler/Aussiedlerinnen, Zuwanderer/Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge<br>(s. JFSA 26.09.01)        | 584/2001 |
| 15 | Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung einer Unterkunft zur Unterbringung obdachloser Personen<br>(s. JFSA 26.09.01)   | 585/2001 |
| 16 | Beschluss der 1. Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim   | 630/2001 |
| 17 | Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bornheim<br>(s. HA 21.08.01, Rat 29.08.01)                                      | 411/2001 |
| 18 | Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes in Walberberg  | 524/2001 |
| 19 | Satzung der Stadt Bornheim über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Neufassung)<br>(s. WA 04.09.01)  | 218/2001 |

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 20 | Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim (Neufassung)<br>(s. WA 04.09.01) | 433/2001 |
| 21 | Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei Hst. 3500.9400.6 - Neubau Volkshochschule Bornheim -  | 603/2001 |
| 22 | Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei Hst. 9306.5350.7 (Hardware/Software)<br>(s. Rat 29.08.01)   | 482/2001 |
| 23 | Anfragen mündlich   |          |
| 24 | Mitteilungen mündlich   |          |
| 25 | Anfrage des RM.Knott vom 05.09.2001 betr. Vereinbarung mit dem Tierheim Troisdorf   | 629/2001 |

Nichtöffentliche Sitzung

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 26 | Mitteilung über Vergaben zwischen 50.000 DM und 300.000 DM, Zeitraum 08.08.2001 bis 06.09.2001       | 623/2001 |
| 27 | Grundstücksverkauf in Sechtem Flur 23 Nr. 73 tlw.; Weiße-Burg-Straße 15                              | 599/2001 |
| 28 | Verkauf des Grundstücks in der Gemarkung Bornheim-Brenig Flur 13; Ecke Hordorfer Weg / Sechtemer Weg | 618/2001 |
| 29 | Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Merten   | 619/2001 |
| 30 | Ankauf eines Grundstückes in der Gemarkung Hersel  | 622/2001 |
| 31 | Verkauf von Grundstücken in der Gemarkung Roisdorf   | 627/2001 |
| 32 | Anfragen mündlich  |          |
| 33 | Mitteilungen mündlich  |          |

Bornheim, den 12.09.2001  
STADT BORNHEIM



Wilfried Henseler  
(Bürgermeister)

68. Einziehung einer Wegeparzelle in der Gemarkung Hersel, Flur 8, Flurstück 655  
öffentliche Auslegung

## Bekanntmachung

Die Stadt Bornheim beabsichtigt, ein Teilstück des fußläufigen Verbindungsweges zwischen Domhofstraße und Rheinstraße in Bornheim-Hersel einzuziehen.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) ist eine geplante Einziehung vorab öffentlich auszulegen.

Die Auslegung des Einziehungsentwurfes mit Plänen erfolgt in der Zeit vom

17.09.2001 bis 17.12.2001

einschließlich bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

### Zimmer 403

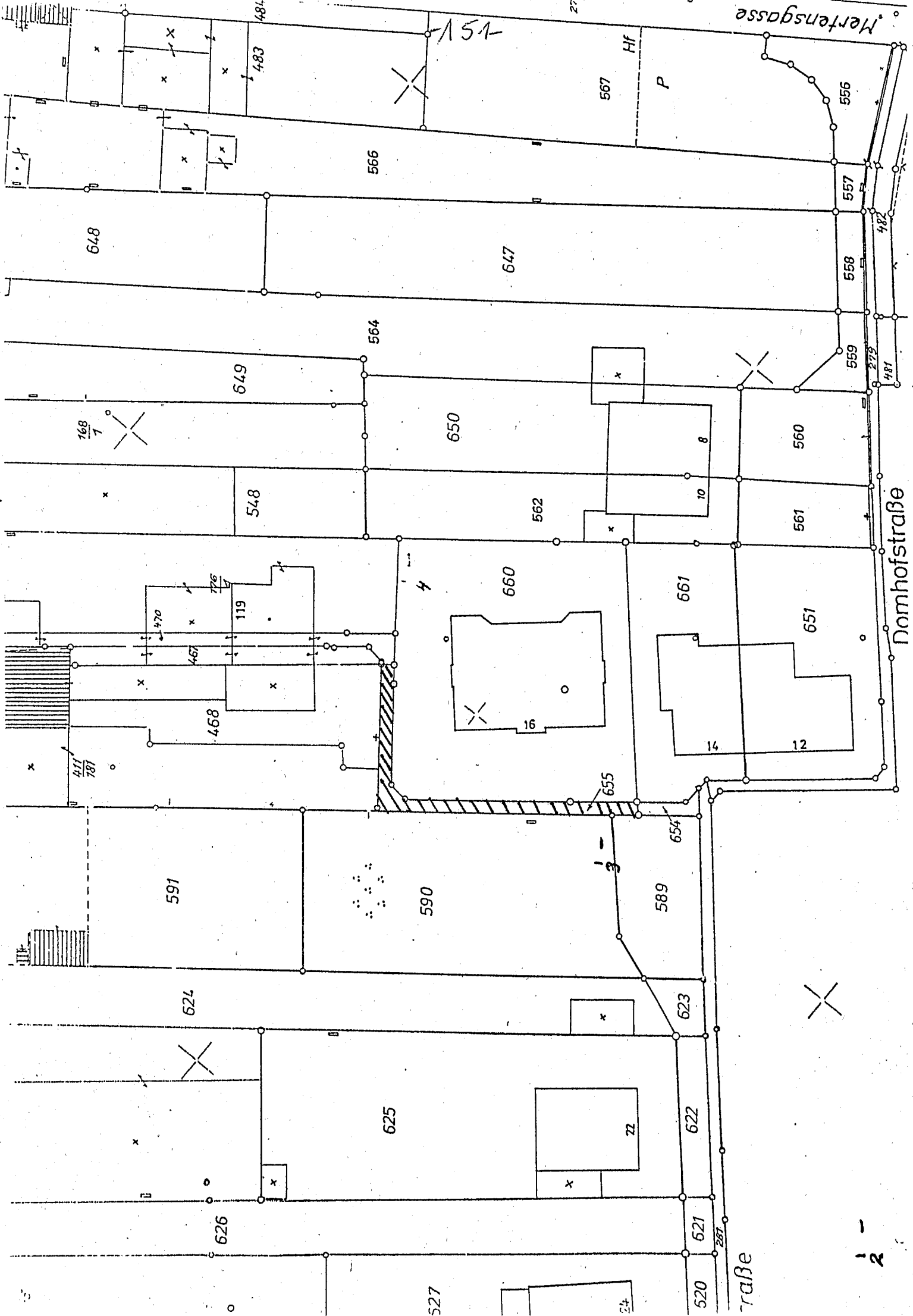
montags bis freitags	8.00 Uhr – 12.30 Uhr
und donnerstags	15.00 Uhr - 17.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Bedenken und Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 04.09.2001  
Stadt Bornheim

Der Bürgermeister





**2. Satzung vom 03.09.2001 zur Änderung  
der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 04.08.1998**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 29. August 2001 aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 2 und 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245), und des § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin folgende 2. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 04.08.1998 beschlossen:

Artikel I

1. In § 1 Abs. 2 wird die Schreibweise des Wortes "Ausschuß" durch die Schreibweise "Ausschuss" ersetzt.
2. In § 1 Abs. 3 wird die Wertgrenze "50.000,-- DM" durch die Wertgrenze "25.000,-- EUR" ersetzt.
3. In § 1 Abs. 4 wird die Schreibweise des Wortes "erläßt" durch die Schreibweise "erlässt" ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 wird die Schreibweise des Wortes "Hauptausschuß" durch die Schreibweise "Hauptausschuss" ersetzt.
5. In § 3 Abs. 2 wird die Schreibweise der Worte "Hauptausschuß" und "Plenarbeschluß" durch die Schreibweise "Hauptausschuss" bzw. "Plenarbeschluss" ersetzt.
6. In § 3 Abs. 3 wird die Schreibweise der Worte "Hauptausschuß" und "Finanzausschuß" durch die Schreibweise "Hauptausschuss" bzw. "Finanzausschuss" ersetzt.
7. In § 3 Abs. 4 und 5 wird die Schreibweise des Wortes "Hauptausschuß" durch die Schreibweise "Hauptausschuss" ersetzt.
8. In § 3 Abs. 6 wird die Schreibweise der Worte "Hauptausschuß" und "Ausschuß" durch die Schreibweise "Hauptausschuss" bzw. "Ausschuss" ersetzt.
9. In § 3 Abs. 7, 8 und 9 wird die Schreibweise des Wortes "Hauptausschuß" durch die Schreibweise "Hauptausschuss" ersetzt.
10. In § 3 Abs. 10 und 11 wird die Schreibweise der Worte "Hauptausschuß" und "Ausschuß" durch die Schreibweise "Hauptausschuss" bzw. "Ausschuss" ersetzt.
11. In § 3 Abs. 11 wird die Wertgrenze "300.000,-- DM" durch die Wertgrenze "150.000,-- EUR" ersetzt.
12. In § 4 wird die Schreibweise des Wortes "Rechnungsprüfungsausschuß" durch die Schreibweise "Rechnungsprüfungsausschuss" ersetzt.
13. In § 5 Abs. 1, 3 und 4 wird die Schreibweise des Wortes "Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuß" durch die Schreibweise "Verkehrs-, Umwelt- und

Planungsausschuss" ersetzt.

14. In § 5 Abs. 5 wird die Schreibweise der Worte "Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuß" und "Ausschuß" durch die Schreibweise "Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss" bzw. " Ausschuss" ersetzt.
15. In § 5 Abs. 5 Nr. 4 wird die Schreibweise des Wortes "Meßprogrammen" durch die Schreibweise " Messprogrammen" ersetzt.
16. In § 5 Abs. 6 und 7 wird die Schreibweise des Wortes "Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuß" durch die Schreibweise "Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss" ersetzt.
17. In § 5 Abs. 7 wird die Wertgrenze "300.000,-- DM" durch die Wertgrenze "150.000,-- EUR" ersetzt.
18. In § 6 Abs. 1, 2 und 3 wird die Schreibweise des Wortes "Schulausschuß" durch die Schreibweise "Schulausschuss" ersetzt.
19. In § 6 Abs. 3 wird die Wertgrenze "300.000,-- DM" durch die Wertgrenze "150.000,-- EUR" ersetzt.
20. In § 7 Abs. 1 wird die Schreibweise der Worte "Jugend-, Familien- und Sozialausschuß" und "Ausschuß" durch die Schreibweise "Jugend-, Familien- und Sozialausschuss" bzw. " Ausschuss" ersetzt.
21. In § 7 Abs. 2, 3 und 4 wird die Schreibweise des Wortes "Jugend-, Familien- und Sozialausschuß" durch die Schreibweise "Jugend-, Familien- und Sozialausschuss" ersetzt.
22. In § 7 Abs. 4 wird die Wertgrenze "300.000,-- DM" durch die Wertgrenze "150.000,-- EUR" ersetzt.
23. In § 8 Abs. 1 wird die Schreibweise der Worte "Sport- und Kulturausschuß", "Ausschuß" und "Schulausschuß" durch die Schreibweise "Sport- und Kulturausschuss", "Ausschuss" bzw. "Schulausschuss" ersetzt.
24. In § 8 Abs. 2 wird die Schreibweise der Worte "Sport- und Kulturausschuß" und "sport- und kulturtragende" durch die Schreibweise "Sport- und Kulturausschuss" bzw. " Sport und Kultur tragende" ersetzt.
25. In § 8 Abs. 3 wird die Schreibweise des Wortes "Sport- und Kulturausschuß" durch die Schreibweise "Sport- und Kulturausschuss" ersetzt.
26. In § 8 Abs. 3 wird die Wertgrenze "300.000,-- DM" durch die Wertgrenze "150.000,-- EUR" ersetzt.
27. In § 9 Abs. 1 und 2 wird die Schreibweise des Wortes "Werksausschuß" durch die Schreibweise "Werksausschuss" ersetzt.
28. In § 10 wird die Schreibweise des Wortes "Fachausschuß" durch die Schreibweise "Fachausschuss" ersetzt.
29. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 werden der nach dem Wort "betrifft" folgende Text gestrichen und das Semikolon durch ein Komma ersetzt.



30. In § 11 Abs. 2 Nr. 3 wird die Schreibweise des Wortes "Abschluß" durch die Schreibweise "Abschluss" ersetzt.
31. In § 11 Abs. 2 Nr. 3 wird die Wertgrenze "50.000,-- DM" durch die Wertgrenze "25.000,-- EUR" ersetzt.
32. In § 11 Abs. 2 Nr. 4 wird die Wertgrenze "300.000,-- DM" durch die Wertgrenze "150.000,-- EUR" ersetzt.
33. In § 11 Abs. 2 Nr. 5 und 7 wird die Schreibweise des Wortes "Erlaß" durch die Schreibweise "Erlass" ersetzt.
34. In § 11 Abs. 2 Nr. 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
35. In § 11 Abs. 2 wird folgende neue Nr. 9 angefügt: "die Entscheidung über den Ankauf und Verkauf von Grundstücken bis zur Höhe von 10.000,-- EUR im Einzelfall."
36. In § 12 wird die Überschrift "Schlußbestimmungen" durch die Überschrift "In-Kraft-Treten" ersetzt.

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
<b>2. Satzung vom 03.09.2001 zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 04.08.1998</b>

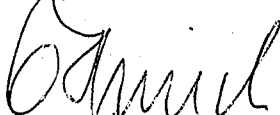
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

#### Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 03.09.2001



(Wilfried Henseler)  
Bürgermeister

70.

**1. Satzung vom 03.09.2001  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
des Hallenfreizeitbades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999**

Der Rat der Stadt Bornheim hat aufgrund § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung von 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 / SGV.NW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NW. S. 245), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S 712 / SGV.NW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV.NW.S 718) in seiner Sitzung am 29.08.2001 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenfreizeitbades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999 beschlossen:

**Artikel I**

1. In der Überschrift und in der Präambel wird die Schreibweise des Wortes "Hallenfreizeitbades" durch die Schreibweise "HallenFreizeitBades" ersetzt.
2. § 1 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 1**

**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des HallenFreizeitBades in Bornheim werden in Verbindung mit der jeweils gültigen Haus- und Badeordnung Gebühren nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.“

3. § 2 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 2**

**Gebührensschuldner/Gebührensschuldnerinnen**

Gebührensschuldner/Gebührensschuldnerinnen sind die Benutzer/Benutzerinnen oder die Erlaubnisnehmer/Erlaubnisnehmerinnen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen.

Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder Gebührensschuldner/Gebührensschuldnerinnen.“

4. § 4 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 4**

**Gebührenerstattung**

Entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht auch dann nicht, wenn das HallenFreizeitBad aus betrieblichen Gründen oder aufgrund höherer Gewalt vorzeitig geschlossen werden muss.“

5. § 5 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 5**

**Gebührenbefreiung**

Über eine Befreiung von der Benutzungsgebühr entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin auf Antrag.“

6. Der Tarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim erhält folgende neue Fassung:

**„Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim**

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr EUR
<b>1</b>	<b>Erwachsene</b>	
<b>1.1</b>	<b>Schwimmen</b>	
1.1.1	Frühschwimmen	2,00
1.1.2	Zeittarif ( bis 2 Stunden)	2,50
1.1.3	Zeittarif ( bis 4 Stunden)	3,50
1.1.4	Nachlösung je angefangene Stunde	0,50
1.1.5	Abendtarif (ab 19.30 Uhr)	2,00
1.1.6	Tageskarte	4,00
<b>1.2</b>	<b>Sauna (inkl. Schwimmen)</b>	
1.2.1	Zeittarif (bis zu 3 Stunden)	5,00
1.2.2	Zeittarif (bis zu 5 Stunden)	7,00
1.2.3	Nachlösung je angefangene Stunde	1,00
1.2.4	Abendtarif (ab 19.30 Uhr)	4,00
1.2.5	Tageskarte	8,00
<b>2</b>	<b>Jugendliche</b> - Kinder ab 3 Jahre - Jugendliche bis 18 Jahre - Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen über 18 Jahren mit gültigem Schülerschein - Wehrdienstpflichtige, die ihren Grundwehrdienst ableisten mit Truppenausweis - Ersatzdienstpflichtige, die ihren Ersatzdienst ableisten - Studenten/Studentinnen mit entsprechendem Ausweis - Schwerbehinderte, Schwerbeschädigte und Schwerkriegsbeschädigte jeweils ab 70 % Behinderung mit entsprechendem Ausweis - Notwendige erwachsene Begleitpersonen von Behinderten mit einem Behinderungsgrad ab 70 % - Patienten/Patientinnen aus den Einrichtungen "Therapeutische Gemeinschaft Tauwetter", Bornheim "Die Torburg" und „Schloß Bornheim“, Bornheim "Therapeutische Gemeinschaft Wendepunkt", Wesseling für die Dauer der Therapie mit entsprechender Bescheinigung - Sonstige Personen mit besonderem Berechtigungsausweis der Stadt Bornheim	
<b>2.1</b>	<b>Schwimmen</b>	
2.1.1	Frühschwimmen	1,50
2.1.2	Zeittarif ( bis 2 Stunden)	1,50

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr EUR
2.1.3	Zeittarif ( bis 4 Stunden)	2,00
2.1.4	Nachlösung je angefangene Stunde	0,25
2.1.5	Abendtarif (ab 19.30 Uhr)	1,50
2.1.6	Tageskarte	2,50
<b>2.2</b>	<b>Sauna (inkl. Schwimmen)</b>	
2.2.1	Zeittarif (bis zu 3 Stunden)	4,00
2.2.2	Zeittarif (bis zu 5 Stunden)	5,00
2.2.3	Nachlösung je angefangene Stunde	0,50
2.2.4	Abendtarif (ab 19.30 Uhr)	3,50
2.2.5	Tageskarte	6,00
<b>3</b>	<b>Kinder bis 2 Jahre in Begleitung einer erwachsenen Person</b> (je erwachsener Person 1 Kind)	Gebührenfrei
<b>4</b>	<b>Kinder und Jugendliche ab 3 Jahre mit einem</b> <b>Behinderungsgrad ab 50 % mit entsprechendem Ausweis</b>	Gebührenfrei
<b>5</b>	<b>Familientarif (max. 5 Personen)</b>	
<b>5.1</b>	<b>Schwimmen</b>	
5.1.1	Frühschwimmen	6,00
5.1.2	Zeittarif ( bis 2 Stunden)	6,50
5.1.3	Zeittarif ( bis 4 Stunden)	9,00
5.1.4	Abendtarif (2 Stunden)	6,00
5.1.5	Nachlösung je Stunde	1,25
5.1.6	Tageskarte	11,00
<b>5.2</b>	<b>Sauna (inkl. Schwimmen)</b>	
5.2.1	bis zu 3 Stunden	16,00
5.2.2	bis zu 5 Stunden	21,50
5.2.3	Nachlösung je Stunde	2,50
5.2.4	Abendtarif (ab 19.30 Uhr)	13,50
5.2.5	Tageskarte	25,50
<b>6</b>	<b>Geldwertkarten (nur für Einzeltarife)</b>	
6.1	Wertkarte 25,00 EUR	22,50
6.2	Wertkarte 50,00 EUR	45,00
<b>7</b>	<b>Sonderveranstaltungen</b> Die Kalkulation der Entgelte für Sonderveranstaltungen erfolgt anhand des Aufwandes des Badpersonals auf der Basis der KGST-Stundensätze	
<b>8</b>	<b>Schulschwimmen</b> unter Leitung einer Lehrkraft und bei Teilnahme von mindestens 12 Schülern/Schülerinnen (Gebühr je Schüler/Schülerin)	
8.1	<b>Schulen in Trägerschaft der Stadt Bornheim</b>	1,00
8.2	<b>Sonstige Schulen in der Stadt Bornheim</b>	1,00
8.3	<b>Auswärtige Schulen</b>	1,50
<b>9</b>	<b>Schwimmausbildung</b> der Polizei und des Bundesgrenzschützes während der zugewiesenen Zeiten	Tarif 2.1
<b>10</b>	<b>Schwimmunterricht/-kurse des HallenFreizeitBades</b> für 10 Unterrichtsstunden	

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr EUR
10.1	Teilnehmer/Teilnehmerinnen: mindestens 6, höchstens 12 Erwachsene zusätzlich zur Eintrittsgebühr	38,00
10.2	Kleinkinder (ab 5 Jahre) und Jugendliche zusätzlich zur Eintrittsgebühr	30,50
10.3	Sonstige Personen nach Tarif 2 zusätzlich zur Eintrittsgebühr	30,50
<b>11</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
11.1	Benutzung eines Whirl-Pools	1,50
11.2	Benutzung einer Sonnenbank je Bräunungseinheit	2,50
11.3	Benutzung einer Grilleinheit im Freibad	1,00
11.4	Verlust eines Garderobenschlüssels	10,00
11.5	Mutwillige Verunreinigung	20,00
11.6	Widerrechtliche Benutzung	50,00
11.7	Beschädigung	Kostenersatz

## Artikel II

### In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
<b>1. Satzung vom 03.09.2001 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenfreizeitbades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999</b>

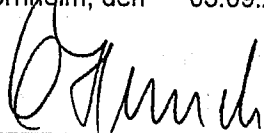
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

#### Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 03.09.2001



(Wilfried Henseler)  
Bürgermeister

71,

### 1. Satzung vom 03.09.2001 zur Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim

Der Rat hat in seiner Sitzung am 29. August 2001 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245), und auf Grund des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245), folgende 1. Satzung zur Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim beschlossen:

#### Artikel I

1. In § 1 Ziffer 1.1 wird die Bezeichnung "Mitarbeiter" durch "Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen" ersetzt.
2. In § 1 Ziffer 1.2 wird die Bezeichnung "Mitarbeitern" durch "Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern" ersetzt.
3. In § 2 Ziffer 2.1 wird nach dem Wort "Leiter" eingefügt: "/Die Leiterin".
4. In § 2 Ziffer 2.2 wird das Wort "Stadtdirektor" ersetzt durch "Bürgermeister/die Bürgermeisterin".
5. In § 3 Ziffer 3.3 werden die Worte "Person des Lehrbeauftragten" ersetzt durch "Person des/der Lehrbeauftragten".
6. In § 3 Ziffer 3.4 wird nach den Worten "dem Leiter" eingefügt: "/der Leiterin".
7. In § 3 Ziffer 3.5 werden die Worte "der Lehrbeauftragte" ersetzt durch "der/die Lehrbeauftragte".
8. Anlage A zur Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim erhält folgende Fassung:

"Die Vergütung beträgt bei

#### 1. Kursen und Arbeitsgemeinschaften

1.1 Politik, Gesellschaft, Geschichte, Wirtschaft, Recht, Erziehung, Psychologie, Philosophie, Theologie, Literatur, Kunst, Naturwissenschaften u.a.	13,00 EUR bis	21,00 EUR
1.2 Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik, Datenverarbeitung, Schreibtechniken, Kaufmännische Fächer	13,00 EUR bis	18,00 EUR
1.3 Kreatives Gestalten, Theaterspiel, Musizieren, Fotografieren	13,00 EUR bis	16,00 EUR
1.4 Hauswirtschaftliche Fächer	13,00 EUR bis	16,00 EUR
1.5 Sonstige Kurse und Arbeitsgemeinschaften	13,00 EUR bis	16,00 EUR

#### 2. Einzelveranstaltungen

2.1 Einzelvorträge	31,00 EUR bis	154,00 EUR
2.2 Leitung von eintägigen Studienfahrten und Exkursionen	31,00 EUR bis	154,00 EUR

- 160 -

- |     |  |                         |
|-----|--|-------------------------|
| 2.3 | Leitung von mehrtägigen Studienreisen je Tag | 31,00 EUR bis 77,00 EUR |
| 2.4 | Diskussionsleitung                           | 31,00 EUR bis 77,00 EUR |

### 3. Sonstige nebenberufliche pädagogische Mitarbeit und Sonderveranstaltungen

- 3.1 Die Honorare für sonstige nebenberufliche pädagogische Mitarbeit und Sonderveranstaltungen werden besonders festgesetzt. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin."

### Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
<b>1. Satzung vom 03.09.2001 zur Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim</b>

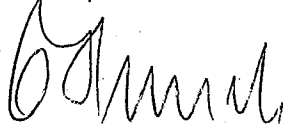
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

### Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 03.09.2001



(Wilfried Henseler)  
Bürgermeister

72.

**5. Satzung vom 03.09.2001 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der  
Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 29. August 2001 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245), und auf Grund des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245), folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987 beschlossen:

Artikel I

Der Tarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim erhält folgende Fassung:

**"Gebührentarif  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen  
der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim**

Die Gebühren betragen

1. für Kurse des Programmbereichs Arbeit und Beruf  
"Elektronische Datenverarbeitung"
  - 1.1 bei 10 und mehr Teilnehmern/Teilnehmerinnen  
je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten) 3,00 EUR
  - 1.2 bei 7 - 9 Teilnehmern/Teilnehmerinnen  
je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten) 3,80 EUR
2. für alle anderen Kurse,  
mit Ausnahme von solchen nach § 2 Absatz 2
  - 2.1 bei 10 und mehr Teilnehmern/Teilnehmerinnen  
je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten) 2,00 EUR
  - 2.2 bei 7 - 9 Teilnehmern/Teilnehmerinnen  
je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten) 2,50 EUR
3. schulabschlussbezogene Kurse  
je Semester 50,00 EUR
4. für jede Anmeldung zu einer gebührenpflichtigen Veranstaltung für  
Unterrichtsmittel, Bescheinigungen etc. (Servicepauschale)  
je Teilnehmer/Teilnehmerin 3,00 EUR
5. Teilnahmebescheinigungen für vorangegangene Semester  
je zu bescheinigende Teilnahme 5,00 EUR

Für Einzelveranstaltungen, mit Ausnahme von solchen nach § 2 Absatz 2, wird keine Gebühr erhoben."



Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
<b>5. Satzung vom 03.09.2001 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987</b>

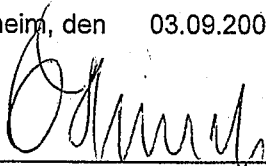
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 03.09.2001



(Wilfried Henseler)  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

73.

Amt für Agrarordnung  
Euskirchen

53879 Euskirchen, 31.08.2001  
Sebastianusstraße 22

Flurbereinigung Entenfang  
Az.: - 14 96 1 -

### Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Entenfang - 14 96 1 - wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, angeordnet.

1. Mit dem 1. Oktober 2001 tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die neuen Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an die Stelle der alten Grundstücke. Die diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, gehen auf die neuen Grundstücke über. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen ebenso auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Sofern Besitz, Verwaltung und Nutzung an den neuen Grundstücken noch nicht durch besondere Vereinbarungen übergegangen sind, gehen sie mit dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes (siehe Ziffer 1.) auf die Empfänger über.
4. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntgabe dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:
  - a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
  - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

### Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Flurbereinigungsbehörde hat den Flurbereinigungsplan den Beteiligten vorgelegt. Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan wurden keine erhoben. Somit ist der Flurbereinigungsplan unanfechtbar. Infolgedessen war seine Ausführung anzuordnen.

- 164 -

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt ist innerhalb einer Frist von einem Monat der Widerspruch gemäß § 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit geltenden Fassung, zulässig.

Die Frist beginnt gemäß § 115 FlurbG mit dem ersten Tage der Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Der Widerspruch ist beim

**Amt für Agrarordnung Euskirchen  
Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen/  
Postfach 15 62, 53865 Euskirchen**

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

(LS)

gez.

(Hundenborn)  
Ltd. Regierungsdirektor